

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

66. Jahrgang

Viersen, 14. Januar 2010

Nummer **2**

Inhaltsverzeichnis:	
Kreis: Öffentliche Zustellungen.....	3
Entwurf Haushaltssatzung.....	4
Jahresrechnung.....	5
Anmeldung Jägerprüfung 2010.....	6
Beteiligungsbericht.....	6
Brüggen, Niederkrüchten u. Schwalmtal: Ordnungsbe- hördliche Verordnung.....	6
Kempen: Übergangsmitteilung.....	8
Nettetal: Jahresrechnung und Entlastung.....	9
Tönisvorst: Ersatzbestimmung.....	10
Viersen: Melderegisterauskünfte.....	10
Bestellung Schiedsperson.....	11
Wahl Integrationsrat.....	12
Wahlvorschläge Integrationsrat.....	14
Sonstige: Jagdgenossenschaft St. Hubert.....	17
Wasser- u. Bodenverband Gelderner Fleuth.....	17
Jagdgenossenschaft Hinsbeck.....	18
Einwohnerzahlen.....	19

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.01.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 3

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides
Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes
NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen
Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 15.04.2009
-Aktenzeichen 03260003118/es**

gegen:

Herrn
Dieter Brauckmann
Gerresheimer Str. 63
40211 Düsseldorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides
Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes
NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen
Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 07.10.2009
-Aktenzeichen 03260026665/li**

gegen:

Herrn
Rafal Slawinski
ul. Przedzalniana 13
PL-83/84 Lodz

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.01.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 3

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2010 mit ihren Anlagen kann gem. § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), ab dem 15.1.2009 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Kreistagssitzung am 25.03.2010) innerhalb der Dienstzeiten im Gebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 2301, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich an den Landrat in Viersen eingereicht oder beim Amt für Finanzen im Kreishaus Viersen zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Viersen, den 10.12.2009

gez. Ottmann
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 4

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 des Kreises Viersen

I. Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 26.11.2009 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Kreistag beschließt die Jahresrechnung 2008 des Kreises Viersen, die mit folgendem Ergebnis abschließt:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	236.099.695,41 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	20.191.733,79 €
Summe Soll-Einnahmen	256.291.429,20 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	252.739,65 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>256.038.689,55 €</u>

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	235.846.955,76 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	20.200.233,79 €
(darin enthalten Überschuss nach § 41 Absatz 3 Satz 2 GemHVO: 6.045.594,86 €)	
Summe Soll-Ausgaben	256.047.189,55 €

+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00 €
Verwaltungshaushalt	0,00 €
Vermögenshaushalt	0,00 €

./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	8.500,00 €
Verwaltungshaushalt	0,00 €
Vermögenshaushalt	8.500,00 €

./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>256.038.689,55 €</u>

Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen	
./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	<u>0 €</u>

Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt: (soweit sie zur Deckung des Vermögenshaushaltes dient; einschl. der Mindestzuführung für Tilgung)	13.733.804,98 €
Höhe der Mindestzuführung:	2.102.567,66 €

2. Dem Landrat wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2008 erteilt.

II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 53 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), öffentlich bekanntgemacht. Die Jahresrechnung wird ab 16.01.2009 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude der Kreisverwaltung, Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2301, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Viersen, den 27.11.2009

gez.
Ottmann
Landrat

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Anmeldung für die Jägerprüfung 2010:

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet am Montag, den 26. April 2010 im Haus Bruch, An Haus Bruch 10, 47929 Grefrath, statt.

Das jagdliche Schießen wird am Mittwoch, den 28. April 2010 auf der Schießanlage Neukirchen-Vluyn, Geldernsche Str. 434 a, 47506 Neukirchen-Vluyn, durchgeführt.

Die mündlich - praktische Prüfung wird am Donnerstag, den 29. April und Freitag, den 30. April 2010 ebenfalls im Haus Bruch, An Haus Bruch 10, 47929 Grefrath, abgehalten.

Die untere Jagdbehörde nimmt bis zum 10. März 2010 Anmeldungen für die Jägerprüfung entgegen. Die Anmeldungen sind an den Kreis Viersen, untere Jagdbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, zu richten. Dem Antrag ist ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf, beizufügen.

Verspätet eingehende Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung können nicht berücksichtigt werden.

Viersen, den 01.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
als untere Jagdbehörde
Im Auftrag
gez.: Eicher

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 6

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Beteiligungsbericht des Kreises Viersen für das Jahr 2008

hier: Hinweis auf Möglichkeit der Einsichtnahme

Zur Information der Kreistagsmitglieder und der Einwohner hat der Kreis Viersen für das Jahr 2008 einen Beteiligungsbericht gemäß der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts erstellt. Der Beteiligungsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 18.01.2010 ab an sieben Arbeitstagen bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis

Viersen mbH, Willy-Brandt-Ring 13, 41747 Viersen, öffentlich aus. Die Bürozeiten sind Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:30 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 13:30 bis 16:30 Uhr.

Im Auftrag:
80 S / Wirtschaftsangelegenheiten
gez. Adolphs

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 6

Bekanntmachung der Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal

Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Schwalm im Regierungsbezirk Düsseldorf

Die Fläche des Überschwemmungsgebietes Schwalm im Regierungsbezirk Düsseldorf ist gemäß § 31 b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz als das Gebiet ermittelt worden, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Es ist in den Arbeitskarten der Bezirksregierung Düsseldorf dargestellt.

Aufgrund

- des § 31 b Abs. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666),
- der §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708),
- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), sowie
- des § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282) i. V. m. Nr. 21.65 des Anhangs I der Verordnung

wird verfügt:

§ 1 Grundlage

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Schwalm im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vorläufig gesichert.
- (2) Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt und der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Schwalm und seiner Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in 9 Karten im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen, die Bestandteile der Verordnung sind.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Nutzungen

- (1) Während der Geltungsdauer dieser Verordnung dürfen im dargestellten Bereich nach Maßgabe 474 des § 31 b Abs. 4 WHG durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Ausnahmen sind nach Maßgabe des § 31 b Abs. 4 S. 2 Ziffer 1 – 9 WHG bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen bedarf nach § 31 b Abs. 4 Satz 3 WHG der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in § 31 b Abs. 4 Satz 4 WHG geregelt.

Die Erteilung einer Ausnahme bzw. Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

- (2) Gemäß § 31 b Abs. 2 S. 7 Ziffer 3 WHG bedürfen Maßnahmen, die den Wasserabfluss erheblich behindern können, einer Zulassung der zuständigen Behörde. Hierzu gehören insbesondere die Erhöhung oder Vertiefung der

Erdoberfläche oder die Neuanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern in dem dargestellten Bereich.

Bei der Nutzung und Unterhaltung der Flächen mit Bewuchs ist dafür Sorge zu tragen, dass eine den Hochwasserabfluss nachteilig beeinträchtigende Barrierewirkung nicht eintreten kann.

- (3) Die vorläufig gesicherten Bereiche dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen in betroffenen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vermerkt werden (§ 5 Abs. 4 a Satz 1, § 9 Abs. 6 a Baugesetzbuch – BauGB).

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Bürgermeister der Gemeinde Brüggen, dem Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten, dem Bürgermeister der Gemeinde Schwalmatal und dem Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde eine der in § 31 b Abs. 4 WHG genannten Anlagen oder Vorhaben errichtet oder durchführt oder Baugebiete ausweist, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 161 LWG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 01.12.2009

Im Auftrag
gez.: Dr. Bartels

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 6

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Die an Herrn Petrit Bojkaj, geb. 01.08.1984 gerichtete Übergangsmitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 22.12.2009 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Übergangsmitteilung kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt - , Antoniusstr. 24, im Raum Nr. 27 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 22.12.09

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez.: Becker

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 8

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2008

I.

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Stadt Nettetal beschließt die Jahresrechnung 2008 der Stadt Nettetal, die mit folgendem Ergebnis abschließt:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt		72.495.320,89
+ Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt		9.174.471,88
SUMME Soll-Einnahmen		81.669.792,77
+ neue Haushaltseinnahmereste		0,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste		0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste		
Verwaltungshaushalt	-166.705,69	
Vermögenshaushalt	4.967,24	161.738,45
Summe bereinigte Soll-Einnahmen		81.831.531,22
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt		72.668.615,18
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt		9.179.124,31
(darin enthaltener Überschuss nach § 41 Abs. 3 S. 2 GemHVO a.F.) = 2.431.890,97 Euro		
SUMME Soll-Ausgaben		81.847.739,49
+ neue Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00	
Vermögenshaushalt	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	6.588,60	
Vermögenshaushalt	9.619,67	- 16.208,27
- Abgang alter Kassenausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00	
Vermögenshaushalt	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben		81.831.531,22
Fehlbetrag/Überschuss/Ausgleich		0,00

2. Die Ratsmitglieder der Stadt Nettetal erteilen dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2008 uneingeschränkte Entlastung.

II.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2008 einschl. des Rechenschaftsberichtes liegt im Rathaus, Nettetal-Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 337 - 339 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 - 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nettetal, 22.12.2009

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Müller
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 9

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Tönisvorst über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter Herr Bruno Jurich, Tönisvorst-Vorst, der bei der Wahl für die Unabhängige Wählergemeinschaft Tönisvorst (UWT) aufgetreten ist, hat mit Schreiben vom 21.12.2009 zum 31.12.2009 sein Ratsmandat niedergelegt.

Aufgrund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung wird hiermit festgestellt, dass Herr Ingo Bräunig, Rentner, geb. 1938, wohnhaft Pappelallee 3 in Tönisvorst - St. Tönis, - als Ersatzbewerber für Herrn Bruno Jurich auf der Reserveliste der Unabhängigen Wählergemeinschaft Tönisvorst - in den Rat der Stadt Tönisvorst einrückt. Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte
 - b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
 - c) die Aufsichtsbehörde
- innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchst. a-c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Tönisvorst, den 04.01.2010

Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -
gez. Goßen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 10

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Hinweis auf Widerspruchs- und Einwilligungsrechte zu Melderegisterauskünften

- 1) Auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 bis 1c Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (GV. NRW. S. 332 / SGV. NRW: 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765) darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen. Die einfache Melderegisterauskunft ist beschränkt auf Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner. Die Stadt Viersen hat einen Zugang zur Erteilung automatisierter Melderegisterauskünfte über das Internet eröffnet.

Die Erteilung automatisierter Melderegisterauskünfte über das Internet ist nicht zulässig, wenn die oder der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat (§ 34 Abs. 1b MG NRW). Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Meldebehörde erhoben werden.

- 2) Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 MG NRW darf die Meldebehörde Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist,
 - a) an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten
 - b) an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den vorstehenden Buchstaben a) und b) zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Meldebehörde erhoben werden. Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

3) Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen (§ 35 Abs. 3 MG NW).

4) Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben (§ 35 Abs. 4 MG NW).

Vordrucke für die Erklärung von Widersprüchen oder Einwilligungen werden in den Meldestellen der Stadt Viersen (Service-Center Stadthaus Viersen, Rathausmarkt 1, Service-Center Dülken, Th.-Frings-Allee 22 und Meldestelle Süchteln, Tönisvorster Str. 24) während der Öffnungszeiten bereitgehalten.

Viersen, den 06. Januar 2010

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez:
Karneth

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 10

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bestellung zur Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk III (Stadtteile Dülken und Boisheim)

Die am 03.11.2009 durch den Rat der Stadt Viersen erfolgte Wahl des Herrn Frank-Peter Jürgen, wohnhaft Bistard 61 a, 41751 Viersen, zur Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk III (Stadtteile Dülken und Boisheim) ist am 04.01.2010 durch den Direktor des Amtsgerichts Viersen bestätigt worden.

Die Amtszeit des Herrn Jürgen läuft vom 04.01.2010 bis 03.01.2015.

Die Sprechstunden für den Schiedsgerichtsbezirk III finden nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 02162/81259 im Alten Waisenhaus, Eligiusplatz, 41751 Viersen statt.

Viersen, den 06.01.2010

gez. Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 11

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Viersen am 07.02.2010

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Viersen wird in der Zeit von **Montag, den 18.01.2010, bis Freitag, den 22.01.2010**, während der Öffnungszeiten des Service-Centers Viersen und zwar

am 18.01.2010 von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
am 19.01.2010 von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
am 20.01.2010 von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
am 21.01.2010 von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
am 22.01.2010 von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

im Raum 201, im Stadthaus Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl, Sonntag, den 03.01.2010, feststeht, dass sie wahlberechtigt sind.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. **Wahlberechtigt** sind

a) alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in

der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben; diese Personen werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.

b) Darüber hinaus sind Deutsche wahlberechtigt, die die deutsche Staatsangehörigkeit frühestens fünf Jahre vor dem Wahltag erworben haben und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen; diese Personen werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist bis zum 12. Tag vor der Wahl, also bis zum 26.01.2010, zu stellen; dabei ist die Wahlberechtigung nachzuweisen.

3. **Nicht wahlberechtigt** sind Ausländer,

a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 und 3 keine Anwendung findet,

b) die Asylbewerber sind,

c) die zugleich Deutsche sind und nicht von Nr. 2 Buchstabe b) erfasst werden.

4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bei der Stadtverwaltung Viersen innerhalb der in Ziff. 1 genannten Einsichtsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17.01.2010** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Stadt Viersen durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** oder **durch Briefwahl** teilnehmen.

7. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 7.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
- 7.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (**bis zum 22.01.2010**) versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
8. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **05.02.2010, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 7.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

9. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Viersen, den 04.01.2010

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez.
Thönnessen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 12

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung über die zugelassenen Wahl- vorschläge zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Viersen am 07.02.2010

Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung über die Zusammen-
setzung und die Wahl der Mitglieder des Integrations-
rates der Stadt Viersen gebe ich hiermit die vom Wahl-
ausschuss in der Sitzung am 22.12.2009 zugelas-
senen Wahlvorschläge für die Wahl der am 07.02.2010
direkt in den Integrationsrat der Stadt Viersen zu wäh-
lenden Migrantenvetreter/innen gem. Anlage bekannt.

Viersen, den 04.01.2010

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez.
Thönnessen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 14

Anlage: zugelassene Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl der Stadt Viersen am 07.02.2010

1. Viersener Liste

Lfd.-Nr.	Name	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Staatsangehörigkeit	PLZ	Wohnort	Straße	Hs.-Nr.
1	Kater	Iris	Verlegerin	1974	deutsch	41748	Viersen	Nelsenstr.	15
2	Savcili	Ismail	Elektriker	1967	deutsch	41747	Viersen	Konrad-Adenauer-Ring	29
3	Özbas	Sükrü	Arbeiter	1962	deutsch	41747	Viersen	Süchtelner Str.	88
4	Albal	Ayhan	Kaschierer	1976	türkisch	41751	Viersen	Wilhelm-Leuschner-Str.	11
5	Paschalidou	Magdalini	Bürokauffrau	1970	griechisch	41747	Viersen	Glabbacher Str.	22
6	Gündes	Elif	Steuerfachangestellte	1964	deutsch	41751	Viersen	Jupp-Rübsam-Str.	12
7	Chianchiana	Crocetta	Erzieherin	1985	deutsch	41751	Viersen	Venloer Str.	22
8	Özkan	Ilknur	Hausfrau	1973	türkisch	41748	Viersen	Bebericher Str.	21
9	Özyilmaz	Gülay	Bürokauffrau	1978	deutsch	41748	Viersen	Weiherstr.	36
10	Alagas	Eser	Industriemeister	1975	deutsch	41751	Viersen	Lange Str.	123
11	Taskin	Sik Mamet	Drucker	1975	türkisch	41751	Viersen	Augustastr.	6
12	Ucar	Ugur	Einzelhandelskaufmann	1987	türkisch	41751	Viersen	Malmedystr.	1
13	Aslan	Sultan	Hausfrau	1978	deutsch	41748	Viersen	Sittarder Str.	89

2. Türkische Eltern für Bildung

Lfd.-Nr.	Name	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	PLZ	Wohnort	Straße	Hs.-Nr.	
1	Yavuz	Menekse	Krankenschwester	1972	deutsch	41747	Viersen	Freiheitsstr.	163
2	Aslan	Emine	Kommissioniererin	1975	deutsch	41747	Viersen	Eichenstr.	50
3	Tok	Züleyha	Rechtswaldfachangestellte	1975	deutsch	41751	Viersen	Eintrachtstr.	51
4	Özgüler	Ahmet	Kaufmann	1965	türkisch	41747	Viersen	Konrad-Adenauer-Ring	45
5	Sahinkaya	Ugur	Dreher	1970	türkisch	41751	Viersen	Nikolaus-Groß-Str.	75
6	Cakit	Ulus Ali	Selbst. Versicherungsvertreter	1978	deutsch	41751	Viersen	Eintrachtstr.	53
7	Tamer	Falake	Hausfrau	1969	deutsch	41747	Viersen	Lohmannstr.	7
8	Aksu	Mustafa	IT Systemadministrator	1973	türkisch	41747	Viersen	Goetersstr.	23
9	Yavuz	Erol	CNC Dreher	1977	türkisch	41748	Viersen	Grevenbroicher Str.	7
10	Altug	Orhan	Lehrer	1973	türkisch	41751	Viersen	Zeppelinstr.	53
11	Karaca	Fatma	Kommissioniererin	1976	deutsch	41747	Viersen	Burgstr.	55
12	Korkmaz	Selfinaz	Sortiererin	1975	deutsch	41747	Viersen	Bachstr.	153a
13	Simsek	Ömer	Fahrlehrer	1972	türkisch	41751	Viersen	Look Kamp	30

Anlage: zugelassene Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl der Stadt Viersen am 07.02.2010

3. Deutsch Türkische Bildungs- und Sozialzentrum

Lfd.-Nr.	Name	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Staatsangehörigkeit	PLZ	Wohnort	Straße	Hs.-Nr.
1	Kirsac	Mehmet	Schlosser	1973	deutsch	41748	Viersen	Bebericher Str.	41
2	Seven	Selvet	Arbeiter	1968	türkisch	41748	Viersen	Königsberger Str.	3
3	Sancak	Kadriye	Altenpflegerin	1968	deutsch	41748	Viersen	Tulpensteg	7
4	Yilmaz	Ali	Arbeiter	1964	türkisch	41747	Viersen	Lichtenberg	30
5	Yörük	Beytullah	Student	1985	deutsch	41748	Viersen	Notburgastr.	7
6	Moulla-Osman	Nuha	Arzthelferin	1972	deutsch	41749	Viersen	Rheinstr.	155
7	Yaman	Ismail	Schweißer	1963	türkisch	41748	Viersen	Robend	182
8	Gündogdu	Isa	Dipl. Ing.	1964	deutsch	41747	Viersen	Wilhelmstr.	36c
9	Karabacak	Emin	Arbeiter	1968	deutsch	41747	Viersen	Eichenstr.	62
10	Düz	Oguzhan	Arbeiter	1989	deutsch	41751	Viersen	Venloer Str.	20
11	Moulla-Osman	Rdwan	Mechaniker	1961	deutsch	41749	Viersen	Rheinstr.	155
12	Ertas	Murat	Arbeiter	1965	türkisch	41748	Viersen	Donker Weg	16c

4. Nazirogullari, Deniz

(Einzelbewerber)

Lfd.-Nr.	Name	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Staatsangehörigkeit	PLZ	Wohnort	Straße	Hs.-Nr.
1	Nazirogullari	Deniz	Student	1985	deutsch	41748	Viersen	Oberrahserstr.	137

Bekanntmachung

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert in Kempen-St. Hubert für das Geschäftsjahr 2010/2011 (01.04.2010 bis 31.03.2011)

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert für das Geschäftsjahr 2010/2011 wird aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) ab dem 14. Januar 2010 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 119, verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert Einwendungen erhoben werden. Diese können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich zur Niederschrift beim Schriftführer im Rathaus Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 119, erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung. Der Termin zu dieser Versammlung wird gesondert bekannt gemacht.

Kempen, den 22.12.2009

gez.
Hensel
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 17

Hinweis gemäß § 35, Abs. 2 der Satzung:

Gegen die Beitragslisten, die für sofort vollziehbar erklärt werden, kann in der Zeit vom 02.03.2010 bis 02.04.2010 Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstraße 39 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Die Klage hat nach § 80 Abs. 2, Nr.1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686) in geltender Fassung keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstraße, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise anordnen.

Die Hauptschneidezeiten der Wasserläufe innerhalb des Verbandsgebietes liegen in den Monaten Juni bis November. Es wird darauf hingewiesen, dass Weidezäune und Ackerfurchen nach der Satzung des Verbandes einen Mindestabstand ab Böschungsoberkante von einem Meter aufweisen müssen. Bei anderen Zäunen ist die Satzung zu beachten. Die Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke haben das Ablagern des Schneidgutes und des Grabenauswurfes auf ihren Grundstücken zu dulden und es bei Erfordernis zu beseitigen. Weidepumpen und Elektrogeräte sollten den genügenden Abstand zur Böschungsoberkante aufweisen und müssen gekennzeichnet sein.

47647 Kerken, 14.01.2010

Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth
Der Verbandsvorsteher
gez. Heinz Hammans

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 17

Amtliche Bekanntmachung

Beitragslisten für das Rechnungsjahr 2010

Die Auslegung der Beitragslisten wird hiermit gemäß § 42 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth öffentlich bekannt gemacht.

Die Beitragslisten für das Rechnungsjahr 2010 liegen gemäß § 35 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth in der Geschäftsstelle des Verbandes, Industriestr. 16, 47647 Kerken in der Zeit vom 01.02.2010 bis 01.03.2010 zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder aus, und zwar montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr. (telefonische Absprache unter 02833/2166).

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hinsbeck

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hinsbeck für das Jagdjahr vom 01.04.2010 bis 31.03.2011.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hinsbeck für das Jagdjahr vom 01.04.2010 bis 31.03.2011 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 08.02.2010 bis einschließlich 19.02.2010 in der Volksbank Nettetal, Geschäftsstelle Hinsbeck, Markt 9, während der Geschäftsstunden öffentlich aus.

(Geschäftsstunden montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr sowie montags bis mittwochs und freitags von 14.00 bis 16.30 Uhr und außerdem donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr)

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hinsbeck Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Kassensführer Heinz Meiners, Nettetal-Hinsbeck, Marienstraße 7 Tel. 02153/ 13573 zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am 14.03.2010 stattfindet.

Nettetal, den 02. Januar 2010

Der Jagdvorstand
gez. Peter Beyen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 18

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hinsbeck

Einladung

zu einer öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hinsbeck werden hiermit alle Eigentümer von jagdbaren Grundstücken, die dem vorgenannten Jagdbezirk angehören, für Sonntag, den 14.03.2010, 11.00 Uhr, in das Hotel Josten, Wankumer Str. 3, Nettetal-Hinsbeck, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Verlesung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 29.03.2009
2. Rechnungslegung über das Jagdjahr 2008/2009
3. Bericht über die Rechnungsprüfung
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers
5. Haushaltssatzung für das Jagdjahr vom 01.04.2010 bis 31.03.2011
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern
7. Verschiedenes

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Nettetal, den 02. Januar 2010

Der Jagdvorstand
gez. Peter Beyen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 18

Einwohner am 30. November 2009

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes Information und Technik NRW vom 31. Dezember 2008)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	16.045	7.852	8.193
Gemeinde Grefrath	15.776	7.726	8.050
Stadt Kempen	36.084	17.560	18.524
Stadt Nettetal	42.096	20.623	21.473
Gemeinde Niederkrüchten	15.433	7.581	7.852
Gemeinde Schwalmtal	19.121	9.351	9.770
Stadt Tönisvorst	29.985	14.546	15.439
Stadt Viersen	75.395	36.320	39.075
Stadt Willich	51.962	25.505	26.457
Kreis Viersen	301.897	147.064	154.833

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 19

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Hauptamt, Rathausmarkt 3,
41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
